

# Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Am Adelsberg

---

## § 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Am Adelsberg“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Die Anschrift des Vereins lautet: Förderverein der Kindertagesstätte Am Adelsberg, Martha-Stein-Weg 4, 99438 Bad Berka.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen werden; nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
4. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Kindertagesstätte Am Adelsberg.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus einfachen Mitgliedern und Fördermitgliedern, die im Folgenden zusammenfassend als Mitglieder bezeichnet werden.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten.

## § 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Für einfache Mitgliedschaften und Fördermitgliedschaften gelten die gleichen Bedingungen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet von selbst mit Ablauf des Geschäftsjahres, an dem das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wenn die offenen Beiträge nicht innerhalb von drei Wochen nach Mahnung, die den Hinweis auf das bei Nichtzahlung folgende Ende der Mitgliedschaft enthält, gezahlt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern (schriftlich oder mündlich).
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die hieraus resultierende Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beitritt, für Bestandsmitglieder am 1. Oktober jeden Jahres, jeweils in voller Höhe. Mangels abweichender Beschlussfassung müssen Mitgliedsbeiträge bis zum 30. November des Geschäftsjahres auf dem Vereinskonto gutgeschrieben zu sein.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 8 Vorstand

1. Zum Vorstand können alle Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, nämlich dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Optional kann der Vorstand darüber hinaus mit bis zu zwei weiteren Personen besetzt sein, dies wären dann der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Bewirtschaftung der Finanzmittel des Vereins, wobei Ausgaben in Höhe von mehr als 500 Euro die Zustimmung des Elternbeirats der Kindertagesstätte am Adelsberg benötigen,

- Erstellung des Jahresabschlussberichts.
6. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen; diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu diesen Sitzungen können weitere Personen eingeladen werden.
  7. Die Leitung der Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Schatzmeister, festgelegt.
  8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter immer der Vorsitzende oder der Schatzmeister, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
  9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder diese schriftlich von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich schriftlich, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form sowie zusätzlich durch Aushang an der Informationstafel im frei zugänglichen Bereich des Foyers der Kindertagesstätte am Adelsberg, Martha-Stein-Weg 4, 99438 Bad Berka.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Abwesenheit der Schatzmeister.
4. Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist durch Vorstand ein Protokoll zu führen, das insbesondere alle Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von allen bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder, soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

## § 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Regionalverband Mittelthüringen des Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zum Wohle der in der Kindertagesstätte Am Adelsberg betreuten Kinder zu verwenden hat.

Die Satzung wurde zuletzt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.10.2017 geändert.



The image shows three handwritten signatures in blue ink, likely representing the approval of the document by the board members.